

RS OGH 2000/12/20 3Ob27/99p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2000

Norm

EO §39 Abs2 IVC

EO §39 Abs2 IVE

EO §45 Abs3

Rechtssatz

Erfolgt die Einstellung von Amts wegen, gilt § 39 Abs 2, erfolgt sie über Antrag, gilt § 45 Abs 3. Unabhängig von diesen Regelungen muss einer Partei immer dann die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, wenn wesentliche Sachverhaltsfeststellungen zu ihren Lasten getroffen werden, und zwar unabhängig davon, ob ein förmliches Beweisverfahren oder Bescheinigungsverfahren abgeführt wird oder ob die Feststellungen auf Grund der bereits bestehenden Aktenlage getroffen werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 27/99p

Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 27/99p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114670

Im RIS seit

19.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at